

Richtlinie zum Hortbeitrag/Zusatzbeitrag in der Netzwerk-Schule

30.04.2018

Aufnahme in Schule	Bedingung	Hortgutscheinberechtigung JA/NEIN	Berechnung des Hort- bzw. Zusatzbeitrages	Konsequenzen bei fehlendem Hortgutschein oder fehlenden Einkommensunterlagen
Normaleinsteiger 1. Klasse oder Quereinsteiger 1. bis 4. Klasse	Ein Hortgutschein (Modul H4) muss mit Gültigkeit ab 1. August des Schuljahres beantragt bzw. mitgebracht werden. Quereinsteiger im laufenden Schuljahr müssen einen Hortgutschein H4 mit Gültigkeit ab Tag der Aufnahme beantragen.	Hortgutschein für Modul H4 wird vom Amt erteilt	Hortbeitrag wird vom Amt errechnet und steht auf dem Gutschein.	Bei fehlendem Hortgutschein kommt der Vertrag nicht zustande oder es wird ein monatlicher Zusatzbeitrag in Höhe des Basisentgeltes für Modul H4 laut Kostenblatt fällig. Wird vom Amt nur Modul H2 bewilligt und es liegt für Modul H4 kein Negativbescheid vor, wird die Differenz des Basisbeitrages von H2 zu H4 als Zusatzbeitrag erhoben.
		Das Amt erteilt nur einen Hortgutschein für Modul H2	Der Negativbescheid des Amtes für H4 ist vorzulegen. Die Differenz zum Kostenbeitrag für H4 ist von den Eltern als Zusatzbeitrag zu zahlen.	
Normalwechsler in 5. Klasse oder Quereinsteiger 5./6. Klasse	Hortgutscheine für die Schulzeit (Modul H4) und für die Ferienzeit (Modul H2) müssen mit Gültigkeit ab 1. August des Schuljahres beantragt bzw. mitgebracht werden. Quereinsteiger im laufenden Schuljahr müssen einen entsprechenden Hortgutschein mit Gültigkeit ab Tag der Aufnahme beantragen.	Beantragte Hortgutscheine werden vom Amt erteilt.	Hortbeitrag wird vom Amt ausgerechnet und steht auf dem Gutschein.	Bei fehlenden Hortgutscheinen werden monatliche Zusatzbeiträge in Höhe der Basisentgelte laut Kostenblatt fällig oder der Vertrag wird fristgemäß gekündigt. Wird innerhalb der Kündigungsfrist der Nachweis erbracht, dass Hortgutscheine beantragt wurden, ist die Kündigung hinfällig. Es wird eine Verwaltungsgebühr von 50 Euro erhoben. Bei Quereinsteigern ohne Hortgutscheine kommt der Vertrag nur in begründeten Ausnahmefällen zustande. Die Eltern müssen innerhalb von zwei Wochen auf Aufforderung der Nachweis erbringen, dass die Hortgutscheine beantragt wurden. Werden bei Negativbescheid nicht bis spätestens 4 Wochen nach Beginn der 5. Klasse bzw. Vertragsbeginn (bei Quereinsteigern) die Einkommensunterlagen** eingereicht, erhebt Netzwerk Spiel/Kultur rückwirkend ab dem 1. Monat der 5. Klasse bzw. der Vertragslaufzeit den Höchstbetrag*. Werden bei geschätzten Angaben die Unterlagen nicht bis spätestens zum Ende des Kalenderjahres nachgereicht, erhebt Netzwerk Spiel/Kultur rückwirkend ab dem 1. Monat der vorläufigen Kostenfestlegung den Höchstbetrag*.
		Amt erteilt für die Schulzeit nur Hortgutschein für Modul H2	Der Negativbescheid des Amtes für H4 ist vorzulegen. Die Differenz zum Kostenbeitrag für H4 ist von den Eltern als Zusatzbeitrag zu zahlen.	
		Amt erteilt nur Hortgutschein H4 für die Schulzeit, H2 für die Ferien aber nicht.	Eltern zahlen trotzdem den Beitrag H2 für die Ferienzeit. Für die Ferien muss ein Negativbescheid vorgelegt werden.	
		Für die Schul- UND Ferienzeit werden von den Eltern Hortgutscheine für Modul H4 gebracht.	Es wird für die Ferien nur ein Hortgutschein H2 registriert und die Eltern zahlen für die Ferienzeit auch nur den entsprechenden Betrag.	
		Hortgutschein wird vom Amt <b>nicht</b> erteilt	Negativbescheid des Amtes ist vorzulegen. Netzwerk Spiel/Kultur berechnet den Beitrag. Die Eltern liefern dazu die Einkommensunterlagen**.	
Normalwechsler in 7. Klasse oder Quereinsteiger ab 7. Klasse	Die Eltern zahlen, wie im Schulvertrag festgelegt, einen Zusatzbeitrag für den Nachmittag	Ab 7. Klasse nicht mehr relevant.	Der Zusatzbeitrag wird von Netzwerk Spiel/Kultur zum Beginn der 7. Klasse und dann schuljährlich neu anhand der Einkommensunterlagen** der Eltern berechnet oder orientiert sich hilfsweise weiterhin am jeweils vorher gültigen Hortbeitrag. Der Zusatzbeitrag für Quereinsteiger wird von Netzwerk Spiel/Kultur zum Vertragsbeginn berechnet. Die Eltern liefern dazu die Einkommensunterlagen**.	Werden nicht bis spätestens 4 Wochen nach geplantem Zeitpunkt der Neufestsetzung des Zusatzbeitrages bzw. nach Vertragsbeginn (bei Quereinsteigern) die Einkommensunterlagen eingereicht oder ggf. die geschätzten Angaben zum Einkommen gemacht, erhebt Netzwerk Spiel/Kultur rückwirkend ab dem 1. Monat der geplanten Neufestsetzung bzw. der Vertragslaufzeit den Höchstbetrag*. Werden bei geschätzten Angaben die Unterlagen nicht bis spätestens zum Ende des Kalenderjahres nachgereicht, erhebt Netzwerk Spiel/Kultur rückwirkend ab dem 1. Monat der vorläufigen Kostenfestlegung den Höchstbetrag*.

\* Der Höchstbetrag ist Anlage 2a, Spalte 6, Zeile 41 in Verbindung mit Anlage 2, Spalte 10, Zeile 41 des TKBG zu entnehmen (<https://tinyurl.com/yb4vkmwn>). Zuviel gezahlte Beträge werden zurückerstattet, sobald ein Hortgutschein bzw. die erforderlichen Einkommensunterlagen für die Berechnung des Beitrages vorliegen. Dafür wird eine Verwaltungsgebühr von 100 Euro einbehalten.

\*\* Die Liste der Einkommensunterlagen, die zur Berechnung des Beitrages benötigt werden, wird im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss oder im Zuge der Neuberechnung ausgehändigt.